



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Im Regierungsbezirk Arnsberg wird gemäß § 9 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den

**Kehrbezirk Herne 11
zum 01.01.2026**

wie folgt ausgeschrieben:

Der Stadtrandkehrbezirk Herne 11 (Ausschreibungs-Nr.: 25.26) umfasst mit ca. 1.900 Liegenschaften die Herner Ortsteile Bickern und Röhlinghausen.

Bewerberinnen/Bewerber müssen gemäß § 9a Abs. 1 SchfHwG die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen.

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen/Bewerbern erfolgt gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung. Dabei wird neben der persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung besonderer Wert auf den Stand der aktuellen Fachkenntnisse und die praktische Berufserfahrung gelegt. In der Regel werden zusätzlich Auswahlgespräche geführt.

Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für die ausgeschriebenen Kehrbezirke erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG längstens für die Dauer von sieben Jahren unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren.

Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) dürfen sich gem. § 9a Abs. 4 SchfHwG frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn der Ausschluss von der Bewerbung eine persönliche Härte bedeuten würde und eine frühere Bewerbung im Hinblick auf die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit nicht zu beanstanden ist.

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Datum: 29.09.2025
Seite 1 von 7

Aktenzeichen:
60.83.24-001/2025-002
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Hegener
gabi.hegener@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3965
Fax: 02931/82-

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der fol-
genden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Bewerbungen sind bis zum

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

19.10.2025

Seite 2 von 7

**ausschließlich im Online-Verfahren über das
Schornsteinfeger-Bewerbungsportal**

unter folgendem Link möglich:

<https://schornsteinfegerportal-fms.nrw.de/lip/action/invoke.do?id=Schornsteinfeger>

Die Bewerberinnen/Bewerber erhalten nach Absendung der Online-Bewerbung eine programmgenerierte Eingangsbestätigung. **Sollten Sie nach dem Absenden der Bewerbung keine Eingangsbestätigung erhalten, wenden Sie sich bitte unverzüglich an den unten angegebenen Ansprechpartner.**

Die erreichte Punktzahl kann dem Online-Bewerbungsportal entnommen werden.

Verspätete Bewerbungen werden systembedingt vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen. Per Post oder E-Mail eingereichte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Hinweis:

In Ausnahmefällen können schriftliche Bewerbungen zugelassen werden. Hierzu zählen insbesondere technische Störungen im Online-Bewerbungsportal.

Die nachfolgend aufgeführten **Bewerbungsunterlagen sind** erst dann und innerhalb der dann vorgegebenen Frist **vorzulegen, wenn die Bezirksregierung Arnsberg Sie schriftlich dazu auffordert**:

1. Tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung, den beruflichen Werdegang, ggf. geleisteten Wehr-/ Zivildienst und gewährte Elternzeit enthält.



2. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Schornsteinfegerhandwerk.
Die Bewerber und Bewerberinnen müssen fachlich für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit geeignet sein. Gemäß § 9a Absatz 1 SchfHwG ist fachlich geeignet, wer in seiner Person die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach §§ 7 bis 9 Handwerksordnung (HwO) ohne weiteres in die Handwerksrolle eingetragen werden können.
3. Zeugnisse mit Noten über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen. Im Falle einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen.
4. Lückenlose Nachweise über die bisherigen hauptberuflichen Schornsteinfegertätigkeiten in den letzten 15 Jahren vor dem Datum der Ausschreibung, insbesondere in Form von Arbeitsbescheinigungen oder Arbeitszeugnissen. Aus den Nachweisen muss die Dauer der jeweiligen Tätigkeiten hervorgehen. Kehrbezirksinhaber/innen haben auch die Bestellungsurkunden / -bescheide beizufügen.
5. Nachweise über abgeleisteten Wehr-/Zivildienst oder in Anspruch genommene Elternzeiten, sofern innerhalb der letzten 15 Jahre die Berufstätigkeit nach der Gesellenprüfung davon unterbrochen wurde.
6. Schriftliche und unterzeichnete Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.
7. Eine aktuelle schriftliche und unterzeichnete Erklärung, dass die gesundheitliche Eignung zur Übernahme eines Bezirks und Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten vorliegt.



8. Schriftliche und unterzeichnete Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen den Bewerber oder die Bewerberin
 - a) strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind,
 - b) ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder
 - c) ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.
9. Schriftliche und unterzeichnete Zustimmungserklärung zur Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses.
10. Schriftliche und unterzeichnete Erklärung, ob der Bewerber / die Bewerberin
 - Inhaber / Inhaberin eines Bezirks ist oder war, und, falls ja:
 - zu welcher Aufsichtsbehörde der Kehrbezirk gehört,
 - ob die Bestellung in den letzten 3 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung aufgehoben oder widerrufen wurde oder in dieser Zeit Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHwG ergriffen oder eingeleitet wurden und
 - dass bei positiver Entscheidung über diese Bewerbung die bestehende Bestellung aufgegeben wird.
11. Ab dem 01.01.2021 der Nachweis einer Tätigkeit in einem nach dem Gütesiegel „Fachbetrieb des Schornsteinfegerhandwerks“ oder vergleichbar einzelzertifizierten Betrieb; ggf. unterteilt nach Tätigkeit im eigenen Betrieb und Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin in einem fremden Betrieb. Maßgeblich sind die 3 Jahre vor Veröffentlichung der Ausschreibung, wobei nur volle Jahre als Selbständige/r bzw. volle Monate als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin berücksichtigt werden. Arbeitslosenzeiten von bis zu 2 Monaten werden bei Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen vollständig anerkannt. Sobald ein/e Selbständige/r aus dem Gütesiegelverfahren ausscheidet, werden keine Punkte berücksichtigt.



12. Nachweise über Zusatzqualifizierungen, z. B. Betriebswirt des Handwerks, geprüfter Betriebswirt nach HwO, Gebäudeenergieberater, Brandschutztechniker, abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium (z. B.: Versorgungstechnik, Umwelttechnik, technische Gebäudeausrüstung), Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfegerhandwerk.
(Hinweis: Der Lehrgang „Brandschutztechniker“ wird als Zusatzqualifikation mit 2 Punkten berücksichtigt, sofern der Lehrgang mindestens 160 Unterrichtsstunden umfasst hat. Lehrgänge zum Brandschutztechniker mit einem geringeren Umfang werden als berufsspezifische Fortbildung mit 0,2 Punkten pro Fortbildungstag berücksichtigt, sofern die Fortbildung in den letzten 7 Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung absolviert wurde.)
13. Nachweise über berufsspezifische Fortbildungen in den letzten 7 Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung sowie im Jahr der Ausschreibung bis zum Tag der Ausschreibung (2018 - 2025). Anerkannt werden max. 5 Fortbildungen/Jahr.
14. Von derzeitigen oder ehemaligen Bezirksinhabern oder Bezirksinhaberinnen die Zustimmungserklärung, die Personalakte bei der Behörde, bei der der Bewerber oder die Bewerberin bestellt ist oder war, zur Einsichtnahme anfordern zu dürfen.
15. Schriftliche und unterzeichnete Erklärung, dass bei keiner anderen Behörde, und wenn doch, bei welcher anderen Behörde, eine weitere Bewerbung eingereicht wurde.
16. Bei der Ausschreibung mehrerer Bezirke oder der Ausschreibung des Statusamtes eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers: die Angabe des Bewerbers oder der Bewerberin zur Rangfolge bevorzugter Bezirke.
17. Von Bewerbern oder Bewerberinnen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie über die für die Wahrnehmung der ausgeschriebenen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (§ 23 Abs. 1 VwVfG).



Die Unterlagen nach Nr. 1 und 8 dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Die aufgeführten Unterlagen sind als Kopien in der gemäß Ausschreibung vorgegebenen Reihenfolge einzureichen. Sie werden nicht zurückgesandt. Die geforderten schriftlichen Erklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben. Sie können in einem Schriftstück zusammengefasst werden. Fremdsprachlich eingereichten Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen.

Seite 6 von 7

Auf die Verwendung von Bewerbungsmappen bitte ich zu verzichten.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die in Kopie eingereichten Unterlagen im Original oder als amtlich beglaubigte Fotokopien vorzulegen.

Unvollständige oder nicht fristgerecht vorgelegte Bewerbungsunterlagen können zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren führen.

Hinweise:

Die dieser Ausschreibung zugrundeliegende Ausschreibungs-Richtlinie (Stand Dezember 2020) finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/energie-bergbau/energietechnologie/schornsteinfegerangelegenheiten>

Werden mehrere Kehrbezirke im Regierungsbezirk Arnsberg ausgeschrieben, hat die Bewerberin/der Bewerber bei Mehrfachbewerbungen eine **Rangfolge** der von ihr/ihm bevorzugten Kehrbezirke anzugeben. Die Bewerbungsunterlagen und Erklärungen brauchen in diesen Fällen nur in einer Ausfertigung eingereicht zu werden.

Für die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 500,- € erhoben.

Mit Einreichung der Bewerbung erklären sich die Bewerber/innen ausdrücklich damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten für die Dauer des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden.



Bei Rückfragen zu diesem Bewerbungsverfahren wenden Sie sich bitte
an folgende

Seite 7 von 7

Ansprechpartner/-in

Gabi Hegener
Telefon 02931/82-3965
E-Mail: gabi.hegener@bra.nrw.de

Thorsten Lammert
Telefon: 02931/82-3622
E-Mail: thorsten.lammert@bra.nrw.de

Mario Schweitzer
Telefon: 02931/82-3812
E-Mail: mario.schweitzer@bra.nrw.de

Funktionspostfach:
schornsteinfeger@bra.nrw.de